

RS OGH 1989/1/24 4Ob117/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1989

Norm

ABGB §386

ABGB §427

Rechtssatz

Mit dem Ablegen des Altpapiers in einem Sammelbehälter wird dieses in eine Lage gebracht, in der es nach der Verkehrsauffassung in der Macht des zwar abwesenden, aber zustimmenden Übernehmers ist. Ob sich die Abgeber des Papiers darüber im klaren ist, welchem konkreten Rechtssubjekt dieses zugute kommt, ist unerheblich; sie sind sich jedenfalls dessen bewußt, daß das Papier damit in die Verfügungsgewalt des Aufstellers des Behälters gelangt, der es einer Verwertung zuführen wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 117/88
Entscheidungstext OGH 24.01.1989 4 Ob 117/88
EvBl 1989/100 S 372 = RZ 1989/40 S 115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0011009

Dokumentnummer

JJR_19890124_OGH0002_0040OB00117_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at